Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 23 756
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 1. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2025)

zum Thema:

Eingruppierung und Bezahlung von Lehrkräften in Berlin

und **Antwort** vom 16. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23756
vom 1. September 2025
über Eingruppierung und Bezahlung von Lehrkräften in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Anfrage bezieht sich auf folgende Aussage von Frau Senatorin Günther-Wünsch im Bildungsausschuss am 03.07.2025: „Eine konkrete Frage war, wie die Eingruppierung erfolgt [...]. Selbstverständlich, wer das Stundendeputat erfüllt, und noch sind wir ja beim Deputatsmodell, wird auch dementsprechend bezahlt, ob jetzt ein, zwei oder drei Fächer“ (vgl. S. 26 im Wortprotokoll).

1. Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung und Bezahlung der folgenden Gruppen von Lehrkräften in Berlin? Bitte jeweils unter Angabe von 1) notwendiger Qualifikation; 2) zu unterrichtendem Stundendeputat bzw. Fächerzahl; 3) Zuordnung zu Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen:

1. Studierende (z. B. studentische Lehrkräfte, Unterrichtsvertretungen)
2. Lehramtsanwärter*innen (LAA, Referendariat)
3. Laufbahnlehrkräfte im Angestelltenverhältnis
4. Laufbahnlehrkräfte im Beamtenverhältnis
5. Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung (LovL)
6. Lehrkräfte im Quereinstieg

7. Ein-Fach-Lehrkräfte
8. Lehrkräfte in Willkommensklassen
9. Lehrkräfte im erstsprachlichen Unterricht
10. Lehrkräfte unterer Klassen
11. Diplompädagog*in (LuKs)
12. Pädagogische Unterrichtshilfen (PUs)
13. Pädagogische Klassenbetreuungen (PKB)
14. Lehrkräfte im Auslandsschuldienst (bei Rückkehr oder Entsendung)
15. Lehrkräfte für Fachpraxis
16. Freundschaftspionierleiter*in mit Lehrbefähigung (FPL)
17. Erzieher*in mit Lehrbefähigung
18. ggf. weitere Gruppen von Lehrkräften, die vorher nicht aufgeführt wurden

Zu 1.: Die Besoldung und Vergütung der Lehrkräfte erfolgt für Beamtinnen und Beamte aufgrund des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) – dort Besoldungsordnung A (BBesO A), des Landesbesoldungsgesetzes – dort Landesbesoldungsordnung A (LBesO A) sowie der Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) und für Tarifbeschäftigte aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder), eingestellt auf der Internetseite der Tarifgemeinschaft deutscher Länder: https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/Entgeltordnung_Lehrkr%C3%A4fte/TV_EntgO-L_Anlage_i.d.F._%C3%84TV_Nr._3_Homepage.pdf.
Die Anzahl der unterrichteten Fächer ist für die Besoldung oder Vergütung nicht von Bedeutung. Die Anzahl der Pflichtstunden ergibt sich für die verschiedenen Schularten aus der Anlage zu § 1 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung.
Wird aufgrund einer Teilzeitvereinbarung weniger als die dort vorgesehene Pflichtstundenzahl unterrichtet, reduziert sich die Besoldung bzw. Vergütung entsprechend.
Die aktuelle Besoldung der Beamtinnen und Beamten kann der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin 2025 ab S. 56 entnommen werden.

Zu 1.1.: Studierende (z. B. studentische Lehrkräfte, Unterrichtsvertretungen):
Studierende, die als Lehrkräfte tätig sind, sind, wenn sie über einen Bachelorabschluss verfügen und aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, nach Abschnitt 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte in E 11 oder, wenn sie noch nicht über einen Bachelorabschluss verfügen, nach Abschnitt 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte in E 10 eingruppiert.

Zu 1.2.: Lehramtsanwärterinnen bzw. Lehramtsanwärter (LAA, Referendariat):
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Land Berlin sind in der Regel Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf.
Die Anwärterbezüge sind gemäß Anlage V zum Landesbesoldungsgesetz abhängig von dem Eingangsamt und der Zahlung einer Zulage nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes.
Ist eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht möglich, erfolgt eine Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit einer Unterhaltsbeihilfe, die den Anwärterbezügen entspricht.

Zu 1.3.: Laufbahnlehrkräfte im Angestelltenverhältnis:
Für diese Lehrkräfte orientiert sich die Eingruppierung gemäß Abschnitt 2 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte an der Besoldung einer entsprechenden Beamtin oder eines entsprechenden Beamten. Die Eingruppierung erfolgt in den Entgeltgruppen 11 bis 15 oder bei Schulleiterinnen oder Schulleitern ggf. auch außertariflich.

Zu 1.4.: Laufbahnlehrkräfte im Beamtenverhältnis:

Laufbahnzweige innerhalb der Laufbahnfachrichtung Bildung	Besoldungsgruppe
Lehrerin/Lehrer	A12
Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen	A13
Lehrerin/Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik	A13 + Amtszulage gem. Fußnote 1 LBesO A
Lehrerin/Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in 2 Fächern	A13
Studienrätin/Studienrat	A13 + Zulage nach Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorb. zu BBesO A

Zur Besoldung in Beförderungsämtern: S. Antwort zu Frage 5.

Zu 1.5.: Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung (LovL):
Diese Lehrkräfte verfügen nicht über eine Laufbahnbefähigung und können daher nicht verbeamtet werden.

Sie sind als Tarifbeschäftigte nach Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte abhängig von Qualifikation und übertragener Aufgabe in den Entgeltgruppen 10 bis 15

eingruppiert.

Zu 1.6.: Lehrkräfte im Quereinstieg:
Lehrkräfte, die das Quereinstiegsprogramm absolvieren, werden als Tarifbeschäftigte eingestellt und nehmen entweder unmittelbar berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst teil oder absolvieren zuvor berufsbegleitend pädagogische Qualifizierungen und Studien in einem oder zwei weiteren Fächern.
Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes und Ablegen der Staatsprüfung für ein Lehramt werden sie wie Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung und Lehramtsstudium besoldet oder vergütet. Bis zu diesem Zeitpunkt sind nach Abschnitt 2 Nummer 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte in Entgeltgruppe 12 eingruppiert.

Zu 1.7.: Ein-Fach-Lehrkräfte:
Es wird davon ausgegangen, dass mit dieser Bezeichnung nicht die Lehrkräfte gemeint sind, die die frühere Ausbildung zur Lehrkraft mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in einem Fach (§ 8 BLVO – Ausbildung im Wesentlichen für die Tätigkeit an Grundschulen) absolviert haben, sondern Lehrkräfte, die die Quereinstiegsausbildung als Lehrkraft mit nur einem Fach absolvieren werden, die in der im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzesvorlage - Drucksache 19/2517 - vorgesehen ist.
Diese Lehrkräfte werden nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes und Ablegen der Staatsprüfung besoldet bzw. vergütet wie andere Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung (vgl. zu Teilfragen 3. und 4.).
Im Vorbereitungsdienst erhalten sie die unter 2. genannten Anwärterbezüge bzw. genannte Unterhaltsbeihilfe.

Zu 1.8.: Lehrkräfte in Willkommensklassen:
Hierbei handelt es sich nicht um eine besondere Gruppe von Lehrkräften. Lehrkräfte, die in Willkommensklassen eingesetzt werden, werden entsprechend ihrer Ausbildung nach den zuvor genannten Besoldungsregelungen bzw. der Entgeltordnung Lehrkräfte besoldet oder vergütet.

Zu 1.9.: Lehrkräfte im erstsprachlichen Unterricht:
Soweit es sich um Lehrkräfte handelt, die, insbesondere an der Staatlichen Europaschule, den laut Stundentafel vorgesehenen erstsprachlichen Unterricht erteilen und ausschließlich sogenannten muttersprachlichen Unterricht gemäß § 14 Absatz 4 des Lehrkräftebildungsgesetzes erteilen, werden sie wie Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung vergütet.

Für Lehrkräfte, die als Lehrkräfte im Unterricht gemäß Stundentafel an Schulen tätig sind und im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung erstsprachlichen Unterricht erteilen, ergeben sich hinsichtlich ihrer Besoldung oder Vergütung keine Besonderheiten gegenüber Lehrkräften, die keinen erstsprachlichen Unterricht erteilen.
Lehrkräfte, die zur Erteilung von erstsprachlichem Unterricht gemäß § 15 Absatz 3 Schulgesetz eingestellt werden, sind nach Abschnitt 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte entsprechend ihrer Ausbildung in den Entgeltgruppen 7 bis 10 eingruppiert.

Zu 1.10.: Lehrkräfte unterer Klassen:
Bei Lehrkräften unterer Klassen handelt es sich um Lehrkräfte mit einer in der früheren DDR absolvierten Ausbildung. Diese werden nach A 11 besoldet bzw. sind in E 10 (mit Angleichungszulage) eingruppiert. Es bestand und besteht die Möglichkeit, durch Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 40 Absatz BLVO nach A 12 bzw. E 11 (mit Angleichungszulage) befördert bzw. höhergruppiert zu werden und im Anschluss gemäß § 3a BLVO in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen zu wechseln und hierdurch nach A 13 befördert bzw. nach E 13 höhergruppiert zu werden.

Zu 1.11.: Diplompädagogin/Diplompädagoge (LuKs):
Es kann nicht nachvollzogen werden, wer hier gemeint ist. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit in der früheren DDR absolvierter Ausbildung waren keine LuKs (Lehrkräfte unterer Klassen).

Zu 1.12.: Pädagogische Unterrichtshilfen (PUs):
Personen, die als Pädagogische Unterrichtshilfen eingesetzt werden, sind gemäß Abschnitt 4.2 der Entgeltordnung Lehrkräfte je nach Qualifikation in Entgeltgruppe E 8, E 9a, E 9b oder E 10 eingruppiert.
Im Oktober 2023 wurden die Pädagogischen Unterrichtshilfen darüber informiert, dass die Tarifgemeinschaft deutscher Länder die folgende übertarifliche Eingruppierung zugelassen hat:

Entgeltgruppe 10:
Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie Beschäftigte mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger pädagogischer Hochschulbildung, insbesondere mit den Abschlüssen:
- Sonderpädagogik (BA)
- Heilpädagogischer Förderlehrer (Bayern)

- Rehabilitationspädagogik (BA)
- Inklusionspädagogik (BA).

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) kann weitere pädagogische Hochschulabschlüsse berücksichtigen, ggf. nach Absolvieren bzw. bei Vorliegen einer anerkannten mindestens einjährigen sonder- oder heilpädagogischen Zusatzausbildung.

Entgeltgruppe 9b:
Fachkräfte der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe 9a:
Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

Zu 1.13.: Pädagogische Klassenbetreuungen (PKB):
Es kann nicht nachvollzogen werden, welche Beschäftigtengruppe gemeint ist.
Beim Land Berlin werden keine Lehrkräfte mit der Bezeichnung „pädagogische Klassenbetreuungen“ beschäftigt.

Zu 1.14.: Lehrkräfte im Auslandsschuldienst (bei Rückkehr oder Entsendung):
Es ist zu unterscheiden zwischen Auslandsdienstkräften (ADLK), Bundesprogrammlehrkräften (BPLK) und Landesprogrammlehrkräften (LPLK), die durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vermittelt und bezahlt werden.

Berlin hat derzeit keine LPLK mehr, das Land ist aus dem Programm ausgestiegen.
Tarifbeschäftigte ADLK erhalten eine Zuwendung, deren Höhe sich aus der Entgelttabelle des TVöD Bund ergibt. Als Stufe werden die im Land erreichte Entgeltgruppe und Stufe der Entgelttabelle zugrunde gelegt. Zulagen nach Landesrecht werden nicht gezahlt.
Bei verbeamteten ADLK ergibt sich der Grundbetrag aus der Anlage IV des BBesG.
Die Besoldungsgruppe entspricht dabei der Besoldungsgruppe, die die ADLK am Tag vor Beurlaubungsbeginn im innerdeutschen Schuldienst zugestanden hatte.
Die im Herkunftsbundesland erworbene Erfahrungs- bzw. Dienstaltersstufe werden auf die Erfahrungsstufen des Bundes umgerechnet.

Bei BPLK entspricht die monatliche Grundzuwendung bei einer Lehrbefähigung als:
- Grund- und Hauptschullehrkraft dem Grundgehalt der Stufe 1 der BesGr. A 12 nach

§ 20 BBesG
- Lehrkraft der Sekundarstufe I (Realschullehrerinnen/Realschullehrer) dem Grundgehalt der Stufe 1 der BesGr. A 13 nach § 20 BBesG
- Lehrkraft der Sekundarstufe II dem Grundgehalt der Stufe 2 der BesGr. A 13 nach § 20 BbesG.

Zu 1.15.: Lehrkräfte für Fachpraxis:
Beamtete Lehrkräfte, die den gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der BLVO geschlossenen Laufbahnen des Fachlehrers zugeordnet sind, werden nach A 10, A 11 oder A 12 besoldet.
Angestellte Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern an beruflichen Schulen werden gemäß Abschnitt 3.5 der Entgeltordnung Lehrkräfte je nach Ausbildung in Entgeltgruppe 7, 8, 9a, 9b oder 10 eingruppiert.

Zu 1.16.: Freundschaftspionierleiterin/Freundschaftspionierleiter mit Lehrbefähigung (FPL):
Lehrkräfte mit in der früheren DDR erworbenem Abschluss als Freundschaftspionierleiterin oder -leiter mit Lehrbefähigung sind nach Abschnitt 5 Nummer 2 Absatz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte in Entgeltgruppe 10 eingruppiert.
Bei Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ist eine Höhergruppierung gemäß Abschnitt 5 Nummer 1 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 3, § 8b und § 40 Absatz 4 BLVO nach E 10 mit Angleichungszulage und E 11 sowie im Anschluss gemäß § 3a BLVO durch Erwerb der Befähigung für den Laufbahnzweig gemäß § 8a BLVO eine Höhergruppierung nach E 13 möglich.

Zu 1.17.: Erzieherin/Erzieher mit Lehrbefähigung:
Für Lehrkräfte mit in der früheren DDR erworbenen Befähigung als (Hort-)Erzieherin oder Erzieher mit Lehrbefähigung gilt dasselbe wie für die zu 1.16. genannten Lehrkräfte.

Zu 1.18.: ggf. weitere Gruppen von Lehrkräften, die vorher nicht aufgeführt wurden:
Weitere Gruppen sind nicht ersichtlich.

2. Wie viele Personen waren im Schuljahr 24/25 in den einzelnen Gruppen tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken und Schulformen)?

Zu 2.: Diese aufgeführte Differenzierung von Lehrkräftegruppen (1-18) liegt im Lehrerinformations- und Verwaltungssystem (LiV) nicht vor. Eine ausführliche Darstellung des pädagogischen Personals im Schuljahr 2024/2025 enthält unter https://www.bildungsstatistik-berlin.de/p1/publikationen.php die Veröffentlichung „Pädagogisches Personal – Ausgewählte Eckdaten zu öffentlichen Schulen 2024/2025“.

Zur Lehrkräftegruppe 9 (Lehrkräfte im erstsprachlichen Unterricht –ESU-) liegen die folgenden Daten vor:

Bezirk	Schularten (GS, Gems, ISS, Gy)	Anzahl der ESU LK
Mitte	GS	13
	GS / GemS	1
Friedrichshain-Kreuzberg	GS	8
	GemS	1
Spandau	GS	3
Spandau	GS	3
Steglitz-Zehlendorf	GS	1
Neukölln	GS	8
	GemS	1
	ISS	1
Marzahn-Hellersdorf	GS	1
Lichtenberg	GS	1
	Gy	1
Reinickendorf	GS	5

Die Bezirkszuordnung erfolgt jeweils in Bezug auf die Stammschule der Lehrkraft.

3. Welche Unterschiede bestehen in Bezug auf die Bezahlung zwischen Lehrkräften, die ein volles Stundendeputat mit einem Fach erfüllen, und solchen, die in mehreren Fächern oder fachfremd unterrichten?

Zu 3.: Es bestehen im Hinblick auf die Bezahlung keinerlei Differenzierungen zwischen solchen Lehrkräften, die in einem Fach unterrichten und solchen, die in mehreren Fächern oder fachfremd unterrichten.

4. Wie bewertet der Senat die Praxis, dass Lehrkräfte mit gleicher Unterrichtsverpflichtung unterschiedlich bezahlt werden und welche Änderungen sind diesbezüglich geplant?

Zu 4.: Die unterschiedliche Bezahlung von Lehrkräften mit grundsätzlich gleicher Unterrichtsverpflichtung folgt unmittelbar aus den beamtenrechtlichen Laufbahn- und Besoldungsregelungen bzw. dem sich hieran orientierenden Tarifrecht (Entgeltordnung Lehrkräfte/Anlage zum TV EntgO-L). Sämtliche Regelungen beruhen auf dem Grundsatz, dass für die Zuordnung zu einer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht allein die konkrete Tätigkeit im Schuldienst maßgeblich ist, sondern auch die unterschiedlich zu bewertenden Ausbildungsarten, die Ausbildungsdauer und die jeweilige Qualifikation der Beschäftigten. Änderungen sind nicht geplant.

5. Welche Funktionsstellen existieren derzeit im Berliner Schuldienst und wie sind diese jeweils dotiert?

Zu 5.: Die Verwaltungsvorschriften über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin (VV Zuordnung) vom 7. Januar 2025 enthalten eine Auflistung sämtlicher Beförderungsämter für Lehrkräfte des Berliner Schuldienstes. Im Interesse einer einheitlichen Organisation der Unterrichts- und Erziehungsarbeit werden zudem die jeweiligen Aufgabenbereiche beschrieben und die wesentlichen Aufgaben der einzelnen Funktionen benannt. Diese Aufgabenbeschreibung besitzt Gültigkeit für alle Schularten, an denen die jeweilige Funktion vorgesehen ist. Die VV Zuordnung ist auf der Homepage der SenBJF unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/verwaltungsvorschriften/

Die der jeweiligen Funktion zugehörige Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe ergibt sich wie unter 4. dargestellt aus den Besoldungsgesetzen bzw. der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) sowie Abschnitt 5 der VV Zuordnung.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass die Eingruppierung und Bezahlung von Lehrkräften in Berlin transparent und nachvollziehbar ist?

Zu 6.: Wie bereits unter 4. sowie 5. dargestellt, bestimmt sich die konkrete Besoldung und Eingruppierung von Lehrkräften nach den jeweiligen laufbahn- und besoldungsrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen.
Die jeweilige Eingruppierung kann folglich unmittelbar aus den einschlägigen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen (vgl. hierzu auch Darstellung unter 1.) entnommen werden und ist demnach transparent und nachvollziehbar.

Berlin, den 16. September 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie